

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

1. Juli 2020
/Del

A 221 / 2020

Coronaregionalverordnung: Auslaufen im Kreis Warendorf; Verlängerung im Kreis Gütersloh

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 215 / 2020 vom 25. Juni 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Coronaregionalverordnung informiert. Entsprechend der Ankündigung der Landesregierung vom 29. Juni 2020 wurde die Verordnung nun aktualisiert:

Mit der aktuellen Änderung der Coronaregionalverordnung wurde der **Kreis Warendorf** aus § 1 Abs. 2 gestrichen. Damit läuft dort die Verschärfung der Schutzmaßnahmen gegenüber den NRW-weiten Maßnahmen zum 30. Juni aus.

Der **Kreis Gütersloh** bleibt in § 1 Abs. 2; gleichzeitig wurde die Geltungsdauer der Coronaregionalverordnung bis zum 7. Juli 2020 verlängert, so dass die verschärften Schutzmaßnahmen im Kreis Gütersloh eine weitere Woche Bestand haben.

§ 2 der Verordnung ist unverändert geblieben. In § 3 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Klarstellung in Nr. 11, dass es um Versammlungen und Veranstaltungen „nach § 13 Absatz 1 bis 4 der Coronaschutzverordnung“ geht.
- Ergänzung um neue Nr. 15 und 16 zu Besuchen auf den Bewohnerzimmern in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
- Ergänzungen erfolgten in den Sätzen 2 bis (nun) 5 (Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen): In Satz 2 wurde ergänzt, dass das erforderliche ärztliche Zeugnis „in Papier- oder digitaler Form“ möglich ist. Zudem wurde ein neuer Satz 4 eingefügt: „Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.“

Die novellierte Coronaregionalverordnung ist beigelegt (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)